Kanton Zug

Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

Inhalt

2.5.3 § 35 Planungszone 4

2.5.3 § 35 Planungszone

[1] Die zuständige Behörde kann Planungszonen im Sinne des Raumplanungsgesetzes beschliessen.
[2] Planungszonen sind mit ihrer öffentlichen Auflage wirksam. Die zuständige Behörde bemisst sie auf längstens fünf Jahre. Sie kann die Geltungsdauer einmalig um höchstens zwei Jahre verlängern.

Stichwortverzeichnis

ouml;ffentliche Auflage, 4

Planungszone, 4